

Born a. Darß
Beschlussvorlage
für die Gemeindevorvertretung Born

Beschlussgremium	Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevorvertretung	5-09/13			X	
Einreicher:	Amt für Finanzen	Datum der Erstellung	11.03.2013	Rechtliche Prüfung:	gez. Kleist
Beteiligter Ausschuss:	Datum der Sitzung:			Empfehlung:	
- Finanzausschuss - Bauausschuss - Sozialausschuss - Tourismusausschuss					

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Born a. Darß

Begründung:

Dass die Steuerpflicht zum Kalendervierteljahr beginnt und mit Ablauf des Kalendervierteljahres endet ist veraltet und wurde daher in Absatz 1 geändert.

Im Modul der Steuerabteilung wurde eine Änderung in der Bescheiderstellung vorgenommen, so dass ab dem Jahr 2013 Dauerbescheide erlassen werden. Nur bei Änderungen werden zukünftig Bescheide erlassen. Der Passus, dass dies nur bei der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer gemacht werden darf, fehlte bisher in der Satzung und wurde unter dem Absatz 5 aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
- keine	
o Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden <ul style="list-style-type: none"> o durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto o durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto 	
o über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Sachgebietes Finanzen) <ul style="list-style-type: none"> o unvorhergesehen und o unabweisbar und o Deckung gesichert durch <ul style="list-style-type: none"> o Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto o vorhandene liquide Mittel o bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr 	

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Born a. Darß beschließt in Ihrer Sitzung am die Änderung des § 6 der Zweitwohnungssteuersatzung.

Die vorstehende Beschlussvorlage wurde zum Beschluss erhoben:

gesetzlich gewählte Vertreter	11					
anwesende Vertreter						
	Beschlossen mit dem Ergebnis		Protokoll über die Sitzung vom:			
ja	nein	Enthaltungen				
			Seite:			
Beschluss-Nr.:						
Bemerkungen:						
Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV des Landes Mecklenburg-Vorpommern						
<input type="checkbox"/> waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen*						
<input type="checkbox"/> haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*						
* zutreffendes bitte ankreuzen						

gez. Weiß
Ltrn. Amt für Finanzen

**1. Änderung
zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Born a. Darß**

Änderungen in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Born a. Darß werden in folgendem Paragraph vorgenommen:

**§ 6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht,
Fälligkeit der Steuerschuld,
Festsetzung der Steuer**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (5) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Born a. Darß,

Gerd Scharmburg
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Born a. Darß, d.

Gerd Scharmburg
Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:		

Dienstsiegel

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de